

BVGer D-5575/2015 vom 7. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5575_2015

FR: TAF D-5575/2015 du 7 avril 2016

IT: TAF D-5575/2015 del 7 aprile 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung des Asylentscheidendes im Wesentlichen an, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien aus verschiedenen Gründen als unglaubhaft anzusehen. So habe er sich hinsichtlich des Grundes für die Inhaftierung im (...), des Zeitpunktes seines letzten Urlaubs und des Orts seiner Ausreise in grundlegende Widersprüche verstrickt, wobei es ihm nicht gelungen sei, auf Vorhalt eine plausible Erklärung für die abweichenden Darstellungen zu liefern. Die angeführten Übersetzungsschwierigkeiten vermöchten nicht zu überzeugen. Zum einen erscheine es von Anfang an ausgeschlossen, dass die erheblich voneinander abweichenden Darstellungen lediglich aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten zu Stande gekommen seien. Zum anderen habe er am Schluss der BzP auf Nachfrage bestätigt, den Dolmetscher gut verstanden zu haben, ohne diesbezüglich einen Vorhalt anzubringen. Ausserdem seien die Ausführungen zur verbüssten Haftstrafe äusserst vage und unsubstanziert ausgefallen und enthielten keine Realkennzeichen, weshalb sie als Konstrukt angesehen werden müssten. Aussagen von Personen, welche von tatsächlich erlebten einschneidenden Vorfällen berichten würden, enthielten nämlich in aller Regel eine Vielzahl solcher Realkennzeichen (so insbesondere eine detaillierte Schilderung, ein freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung [beispielsweise Dialoge] sowie inhaltliche Besonderheiten). Die Angaben zur Unterbringung und zu den sozialen Kontakten während der Haftzeit hätten aber jeglichen persönlichen Bezug vermissen lassen. Auch die Ausführungen zum Gefängnisalltag hätten sich auf die Nennung von Gemeinplätzen beschränkt. Sodann würden die Vorbringen in der Gesamtheit der logischen Konsistenz entbehren. Er habe nicht nachvollziehbar aufzeigen können, weshalb er trotz der erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen über (...) Jahre hinweg hätte Dienst leisten müssen. In diesem Zusammenhang erscheine es wenig plausibel, dass ihm sein Vorgesetzter eine Ausbildung zum Kommandanten habe aufzwingen wollen, obwohl er eigenen Angaben zufolge jahrelang grosse Anstrengungen unternommen habe, um aus der Dienstpflicht entlassen zu werden. In den Ausführungen jedes Gesuchstellers mit dem von ihm geltend gemachten Lebenslauf würden sich hinsichtlich Schwierigkeiten mit Zusammenhang mit den dahingehenden Bemühungen zahlreiche Realkennzeichen finden lassen, welche vorliegend jedoch fehlen würden. Seine Vorbringen würden aufgrund der an dieser Stelle nur exemplarisch aufgeführten Widersprüche und Ungereimtheiten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Auf die Prüfung der Asylrelevanz sowie auf die Aufzählung der weiteren vorhandenen Unglaubhaftigkeitselemente seiner Schilderungen werde verzichtet, vorbehaltlich einer späteren Geltendmachung.

3.2 Demgegenüber wendete der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, zum Vorhalt widersprüchlicher Aussagen betreffend den Grund seiner Inhaftierung sei anzuführen, dass ihn der Dolmetscher vermutungsweise nicht verstanden habe. Die Übersetzungssprache in der BzP sei ein syrisches Arabisch gewesen, während er

den sudanesisch-arabischen Dialekt als Fremdsprache spreche. Es sei davon auszugehen, dass es einfach zu einem Missverständnis gekommen sei. Zudem habe er im (Nennung Körperteil) ständig Schmerzen und leide überdies an starken Kopfschmerzen, was seine Konzentrationsfähigkeit beeinträchtige. Das SEM weise selber auf seinen angeschlagenen Gesundheitszustand hin, weil es davon ausgehe, dass er aufgrund seiner Beschwerden aus dem Militärdienst entlassen worden sei. Leider seien solche vernünftigen staatlichen Handlungen in seiner Heimat nicht zu erwarten. In den Anhörungsprotokollen sei wohl der Ausgangspunkt für seine Flucht unterschiedlich erfasst worden. So sei er gemäss Ausführungen in der BzP von L. _____ aus geflüchtet, während im Anhörungsprotokoll die Ortschaft K. _____ als Fluchtort aufgeführt sei. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass er direkt vom Gefängnis ins Militärcamp bei L. _____ gebracht worden sei. Da sei er zunächst einige Tage geblieben, von wo er dann nach K. _____ entsendet worden sei. Von dort sei er schliesslich geflüchtet. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Zweifel an seinen Ausführungen zur verbüsst Haftzeit könne er nicht nachvollziehen, weshalb das SEM ihm angesichts seiner diesbezüglich detaillierten Ausführungen keinen Glauben schenke. Sämtliche angeführten Entgegnungen respektive Faktoren würden für die Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsvorbringen sprechen, weshalb die Anforderungen von Art. 7 AsylG als erfüllt zu erachten seien. In der Beschwerdeergänzung vom 6. Oktober 2015 räumte der Beschwerdeführer ein, es bestünden Widersprüche bezüglich des Ausgangsortes der Flucht und deren Grundes. Es sei indessen gut möglich, dass nicht alle Aussagen übersetzt worden seien, da der Text so wirke, wie wenn ein Teil seiner Ausführungen nicht aufgeführt worden sei. Die Schilderung seiner Haft enthalte Realkennzeichen. Das SEM unterlasse es anzugeben, welche Aussagen keine Realkennzeichen aufweisen würden. In seiner Beweismittelleingabe vom 5. November 2015 führte er die Umstände an, wie er in den Besitz der nun eingereichten (Nennung Beweismittel) gekommen sei, und ergänzte hinsichtlich der vorinstanzlichen Zweifel an seiner Inhaftierung, dass ihn die Einschätzung des SEM sehr getroffen habe. Er sei anlässlich der Anhörung bei der Schilderung seiner Fluchtgründe in Tränen ausgebrochen, was für ihn schwierig gewesen sei. In der Folge habe er während der gesamten weiteren Anhörung befürchtet, wieder die Fassung zu verlieren. Die Mitarbeiterin des SEM habe darauf Rücksicht genommen und ihm keine persönlichen Fragen gestellt. Es stelle sich daher die Frage, ob nicht auch der Dolmetscher weitere Gefühlsausbrüche befürchtet und daher einige Fragen einfach so gestellt habe, dass sie in allgemeiner Weise hätten beantwortet werden können, um ihn zu schonen. Die Kontrolle durch die Rückübersetzung wäre in einem solchen Fall wenig hilfreich, da es um Nuancen in der Fragestellung gehe. Zudem sei den Bemerkungen der Hilfswerkvertretung zu entnehmen, dass er bei der Rückübersetzung sehr müde und unkonzentriert gewesen sei, weil aufgrund der knappen Zeitressourcen keine Pausen gemacht worden seien. Zudem falle auf, dass an manchen Stellen durch die Mitarbeiterin des SEM weitere Fragen hätten gestellt werden können, so beispielsweise nach der Frage zu den körperlichen Übergriffen (mit Verweis auf act. A20/26 S. 17 F 165), zumal erfahrungsgemäss anschliessend die Frage "Wie wurden Sie geschlagen?" gestellt werde.

4.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz im Rahmen der Prüfung der Vorfluchtgründe aufgrund der ausgeführten einzelnen Aspekte zu Recht erkannt hat, der vom Beschwerdeführer in der vorgebrachten Form geltend gemachte Sachverhalt vermöge die Voraussetzungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen.

4.2.1 Zunächst weist der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelleingabe zum Vorhalt widersprüchlicher Aussagen betreffend den Grund seiner Inhaftierung auf

Verständigungsschwierigkeiten hin. Er und der bei der BzP eingesetzte Übersetzer hätten nicht das gleiche Arabisch gesprochen, weshalb es zu einem Missverständnis gekommen sein müsse. Ausserdem würden ständige Schmerzen seine Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen. Dieser Einwand erweist sich jedoch als nicht stichhaltig. Vorliegend ist festzuhalten, dass die BzP auf Arabisch durchgeführt wurde, eine Sprache, von welcher der Beschwerdeführer in der BzP erklärte, er habe gute Kenntnisse von ihr (vgl. act. A4/13 S. 4). Zu Beginn sowie am Schluss der BzP bestätigte er sodann, dass er den Übersetzer gut verstehe respektive verstanden habe (vgl. act. A4/13 S. 2 und 8). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum medizinischen Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass er gesundheitliche Beeinträchtigungen, die für sein Asylverfahren massgebend seien, unmittelbar nach der Einreichung des Asylgesuchs geltend machen müsse. Danach wurde er aufgefordert, solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen jetzt vorzubringen, falls ihm solche bekannt seien. Dabei antwortete der Beschwerdeführer, dass es ihm gut gehe (vgl. act. A4/13 S. 7). Es sind denn auch weder aus dem Protokoll der BzP noch aus demjenigen der Anhörung Hinweise ersichtlich, die darauf hindeuten könnten, dass aus sprachlichen oder gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten aufgetreten wären, die an der Verwertbarkeit dieser Protokolle ernsthafte Zweifel aufkommen lassen könnten. Nachdem der Beschwerdeführer seine Asylgründe zunächst in freier Erzählform vorbringen konnte, zeigte er sich danach in der Lage, die jeweiligen Fragen entsprechend zu beantworten (vgl. act. A4/13 S. 6 f.; A20/26 S. 14 ff.). Zwar kann einer Bemerkung der Hilfswerkvertretung am Schluss der Anhörung entnommen werden, dass der Beschwerdeführer bei der Rückübersetzung müde und unkonzentriert gewirkt habe. Da aus dem Protokoll der Anhörung diesbezüglich keinerlei Hinweise zu ersehen sind, die auf eine Übermüdung des Beschwerdeführers verbunden mit entsprechenden Konzentrationsschwierigkeiten hindeuten würden, vermag das Bundesverwaltungsgericht diesen Hinweis nicht abschliessend zu beurteilen. Jedenfalls ist diesbezüglich anzuführen, dass der Beschwerdeführer immerhin noch derart konzentriert war, um bei der Rückübersetzung Korrekturen beziehungsweise Anmerkungen anbringen zu können (vgl. act. A20/26 S. 11, 21 und 23). Auch wenn er nach der von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr dauernden Anhörung mit Rückübersetzung - sie wurde für Pausen immerhin drei Mal unterbrochen (11.15-11.30, 13.20-13.50, 16.20-16.35 Uhr) - müde gewesen sein sollte, ist aus obigen Gründen nicht davon auszugehen, dass es ihm nicht mehr möglich gewesen wäre, der Anhörung respektive der Rückübersetzung zu folgen, weshalb auch auszuschliessen ist, dass im Protokoll vermerkte Inhalte nicht seinen tatsächlichen Äusserungen entsprechen. Ausserdem bestehen keine konkreten Hinweise, welche die Behauptung stützen könnten, die Mitarbeiterin und mithin auch der Übersetzer hätten anlässlich der Anhörung - nachdem der Beschwerdeführer in Tränen ausgebrochen sei - keine persönlichen Fragen mehr gestellt, sondern nur noch solche, die von ihm in allgemeiner Weise hätten beantwortet werden können, um ihn zu schonen und aus Angst vor weiteren Gefühlsausbrüchen. Eine Durchsicht des Anhörungsprotokolls zeigt vielmehr, dass der Beschwerdeführer bei der freien Schilderung seiner Asylgründe wohl habe weinen müssen (vgl. act. A20/26 S. 14), er jedoch seine Schilderung fortsetzte und sich auf Nachfrage bereit erklärte, weiterführende Fragen zum Sachverhalt zu beantworten, die durchaus persönlicher Art waren und insbesondere die genauen Umstände seiner Inhaftierung näher zu beleuchten versuchten (vgl. act. A20/26 S. 15 ff.). Daran vermag auch der Einwand, die Mitarbeiterin des SEM hätte diesbezüglich weitere Fragen stellen können, so beispielsweise zu den körperlichen Übergriffen, nichts zu ändern. So ist in diesem

Zusammenhang festzustellen, dass dem Beschwerdeführer zu den Umständen seiner Festnahme, der Haft selber und seiner Entlassung insgesamt dreissig Fragen gestellt wurden, wobei vier Fragen sich ausschliesslich um die Art der im Gefängnis erlittenen (schlechten) Behandlung drehten (vgl. act. A20/26 S. 15 - 18). Der entsprechende Einwand erweist sich unter diesen Umständen als unbegründet. Sodann ist bezüglich der vom SEM eingesetzten Dolmetscher festzuhalten, dass diese hinsichtlich ihrer sprachlichen Fähigkeit und charakterlichen Eignung sorgfältig geprüft werden und das volle Vertrauen der Behörden geniessen. Angesichts der Tatsache, dass die Dolmetscher angehalten sind, ihre Arbeit objektiv zu verrichten und es ihnen insbesondere verwehrt ist, Aussagen zusammenzufassen oder zu interpretieren wie auch in eigener Regie Fragen zu stellen, sind am obgenannten Einwand überwiegende Zweifel anzubringen. Zudem obliegt es dem Hilfswerkvertreter, die Einhaltung eines korrekten Ablaufs der Anhörung zu beobachten (vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 13). Allfällige verfahrensmässige Einwände sind auf ihre Begründetheit zu prüfen. Kommt die befragende Person zum Schluss, der Einwand sei unbegründet, so hält er dies im Protokoll fest und gibt dem Hilfswerkvertreter Gelegenheit, den schriftlich formulierten Einwand dem Protokoll beizufügen. Ein solcher Einwand ist vorliegend nicht angebracht worden, woraus zu schliessen ist, dass die Anhörung ordnungsgemäss durchgeführt wurde. In Anbetracht dieser Ausführungen und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer am Schluss der Anhörung erklärte, er habe alles sagen können, das Protokoll sei vollständig und entspreche seinen freien Äusserungen (vgl. act. A20/26 S. 24), muss er sich bei seinen Vorbringen behaften lassen, weshalb der entsprechende Einwand nicht gehört werden kann.

4.2.2 Ferner vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen die unterschiedlichen Angaben zur Ortschaft, von wo aus er geflüchtet sei, und den Grund seiner Flucht nicht plausibel zu erklären. Dass in den Protokollen der BzP sowie der Anhörung der Ausgangspunkt für seine Flucht und deren Grund jeweils unterschiedlich erfasst wurden, ist demnach nicht auf eine ungenaue oder gar fehlerhafte Protokollierung, sondern auf seine diesbezüglich unterschiedlichen Angaben zurückzuführen. Die entsprechenden Protokollpassagen lassen aufgrund ihrer Eindeutigkeit denn auch keinen Interpretationsspielraum zu (vgl. act. A4/13 S. 6; A20/26 S. 15 und 18).

4.2.3 Sodann erweist sich der Einwand, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM ihm angesichts seiner detaillierten Ausführungen zur verbüssten Haftzeit keinen Glauben schenke, als nicht stichhaltig. Auch wenn seine diesbezügliche Schilderung der Ausreise wohl etliche Einzelheiten aufweist, bleibt sie jedoch in vielen Punkten vage und insbesondere praktisch vollständig frei von persönlichen Empfindungen und Eindrücken und könnte in ihrer Einfachheit auch von unbeteiligten Dritten problemlos nacherzählt werden. Beispielsweise brachte er zu den Haftumständen vor, die Gefangenen hätten sich untereinander respektiert und auch die Kranken versorgt und gepflegt. Dabei erwähnt er mit keinem Wort, wie sich beispielsweise die Pflege von anderen Insassen gestaltet haben soll, ob ihnen dazu überhaupt Mittel zur Verfügung gestanden hätten oder wie beispielsweise die Insassen die Wärter auf ihre Bedürfnisse aufmerksam gemacht hätten, zumal sie mit den Wärtern nicht hätten sprechen dürfen. Auch lassen sich seinen Ausführungen beispielsweise keine konkreten Hinweise entnehmen, wie und mit wem er sich in der Zelle verständigt habe, ob er allenfalls mit einem Mitinsassen engeren Kontakt gepflegt und was diese Situation bei ihm für Gefühle ausgelöst habe, obwohl er während (...) Monaten auf engstem Raum mit rund (...) weiteren Gefangenen eingesperrt gewesen sein soll. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe wirken daher - entgegen der auf

Beschwerdeebene vertretenen Ansicht - aufgrund der widersprüchlichen, stereotypen und weitgehend frei von persönlichen Eindrücken geprägten Ausführungen aufgesetzt und konstruiert, weshalb diese nicht geglaubt werden können. 4.2.4 Nachdem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer in der Annahme einer illegalen Ausreise aus Eritrea die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte, ihn jedoch wegen Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu Recht von der Asylgewährung ausschloss, erübrigen sich diesbezügliche weitere Erörterungen. 4.3 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Vorfluchtgründe nicht glaubhaft machen konnte. Das SEM hat mithin dem Beschwerdeführer zu Recht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, jedoch das Asylgesuch im Ergebnis richtigerweise abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2011/24 E. 10.1, 2009/50 E. 9; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil erwächst die vom SEM angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in Rechtskraft.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.1 Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. 8.2 Gemäss Art. 65 VwVG kann die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreien, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Überdies bestellt das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, einen amtlichen Rechtsbeistand unter anderem bei Beschwerden gegen ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheide (Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG). Mit Verfügung vom 18. September 2015 wurde unter anderem die Behandlung der Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Gewährung der amtlichen Verbeiständung gemäss Art. 110a AsylG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Nach den oben in Ziffer 4.1 - 4.3 enthaltenen Erwägungen erweist sich, dass die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG trotz bestehender Bedürftigkeit nicht erfüllt sind und das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten abzuweisen ist. Daher ist auch dem Gesuch um Beigabe einer unentgeltlichen (amtlichen) Rechtsbeiständin gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG nicht stattzugeben. 8.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21.

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht
[VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.